

Die Rolle des Verfahrensbeistandes

Teplice, 11.04.2017

John Oliver Haugg – Symbli, System im Blick
Diplom-Sozialpädagoge (FH), Familientherapeut (HeilprG)

Verfahrensbeistand, Umgangspfleger, Vormundschaften,
angeschlossen an den Verein Anwalt des Kindes München
e.V., Mediation und Beratung. Mitglied in den
Arbeitskreisen Münchner Modell und Sonderleitfaden am
Familiengericht München (als Vertreter des
Kreisjugendamtes München)

Warum ein Verfahrensbeistand?



- „Die Einführung (1997) der Institution des Verfahrenspflegers (seit 2009 Verfahrensbeistand) ... hat sich als Erfolg erwiesen.
- Insgesamt ist die Institution heute allgemein als wirksames Mittel zur Wahrung der Rechte des Kindes anerkannt.“ (Ludwig Salgo, „Verfahrensbeistandschaft - Ein Handbuch für die Praxis“, S. 4, 2010)

Warum ein Verfahrensbeistand?



Aus einer Erhebung ging hervor:

- „90% der befragten Richter gaben an, die Arbeit der Verfahrensbeistände als hilfreich für ihre Entscheidungsfindung zu empfinden.“
- „27% der Richter gehen sogar davon aus, dass die Arbeit der Verfahrensbeistände eine beschleunigende Wirkung auf das Verfahren habe.“

Warum ein Verfahrensbeistand?



- „78% der befragten Richter bewerten die Arbeit der Verfahrensbeistände als konfliktverringend.“
- „65% der befragten Jugendämter gaben an, die Tätigkeit von Verfahrensbeiständen als häufig oder immer hilfreich für das Jugendamt zu sehen.“

(aus Ludwig Salgo, „Verfahrensbeistandschaft - Ein Handbuch für die Praxis“, S. 5, 2010)

Verfahrensbeistand nach §158 FamFG



- „Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.“
- Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG sind: Elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft, Freiheitsentziehende Unterbringung, Aufgaben nach dem JGG

Der Verfahrensbeistand im gerichtlichen Verfahren



- Der Verfahrensbeistand ist vom Gericht so früh wie möglich zu bestellen.
- Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.
- Sieht das Gericht (in Kindschaftssachen) von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.
Ohne Begründung ist es ein Beschwerdegrund

Der Verfahrensbeistand im gerichtlichen Verfahren



- Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar. **Aus seiner Stellung als Beteiligter folgt, dass er nicht wie etwa ein Sachverständiger oder Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann.**

Recht des Kindes auf seinen Verfahrensbeistand

§158 (2) FamFG:



1. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht.

Häufigster Fall: hoch eskalierte Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern.

Recht des Kindes auf seinen Verfahrensbeistand

§158 (2) FamFG:



2. in Verfahren nach den §1666 und §1666a des BGB (Kindeswohlgefährdung), wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt.
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. **Standardfall: Eltern begehren die Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie**

Recht des Kindes auf seinen Verfahrensbeistand

§158 (2) FamFG:



4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben. **Z. B. Verbleib in der Pflegefamilie oder auch Herausgabe zum Umgang.**
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. **Z. B. geschützter Umgang, Umgangsbegleitung**

Aufgaben des Verfahrensbeistandes



- §158 (4) FamFG: „Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.“

Aufgaben des Verfahrensbeistandes



- Der Verfahrensbeistand hat seinen minderjährigen Mandanten zunächst (wie ein Anwalt) erst einmal in die Lage zu versetzen als Subjekt im Verfahren zu agieren.
- Er hat das Kind über das Verfahren, die Rolle der Beteiligten und über eigene Einflussmöglichkeiten eingehend zu informieren.
- Der VB hat den Willen des Kindes möglichst authentisch in das Verfahren einzubringen.

Aufgaben des Verfahrensbeistandes



- Er ist nicht nur dem Willen des Kindes verpflichtet sondern hat das Interesse des Kindes zu vertreten.
- Insbesondere wenn der Kindeswille offenkundig dem Kindeswohl widerspricht hat er auch das Wohl des Kindes zu berücksichtigen

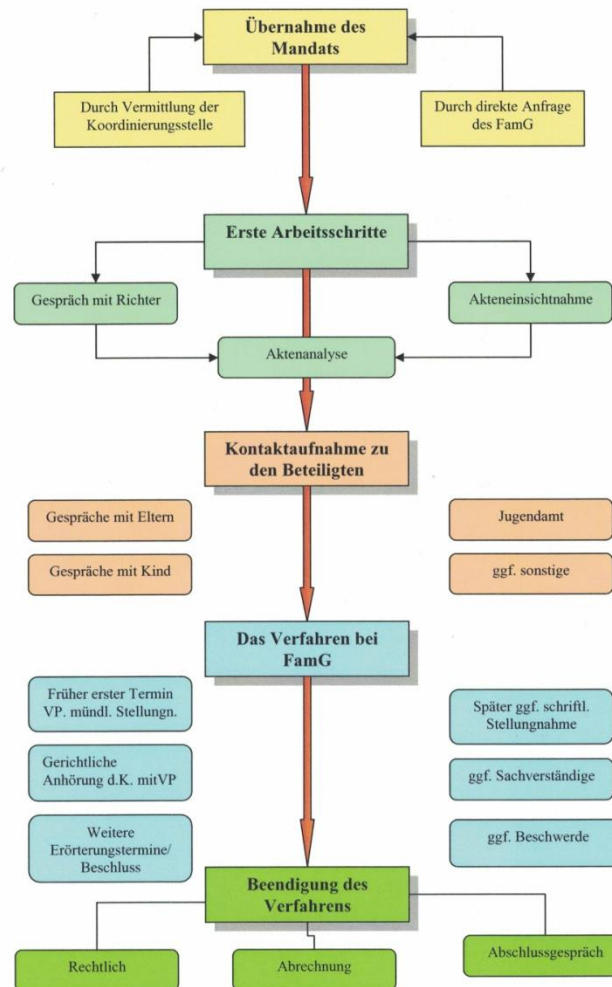
(vgl. Art 10 Abs.1 des Europäischen Abkommens über die Ausübung von Kinderrechten, BGBl. 2002 II S.2472)

Aufgaben des Verfahrensbeistandes

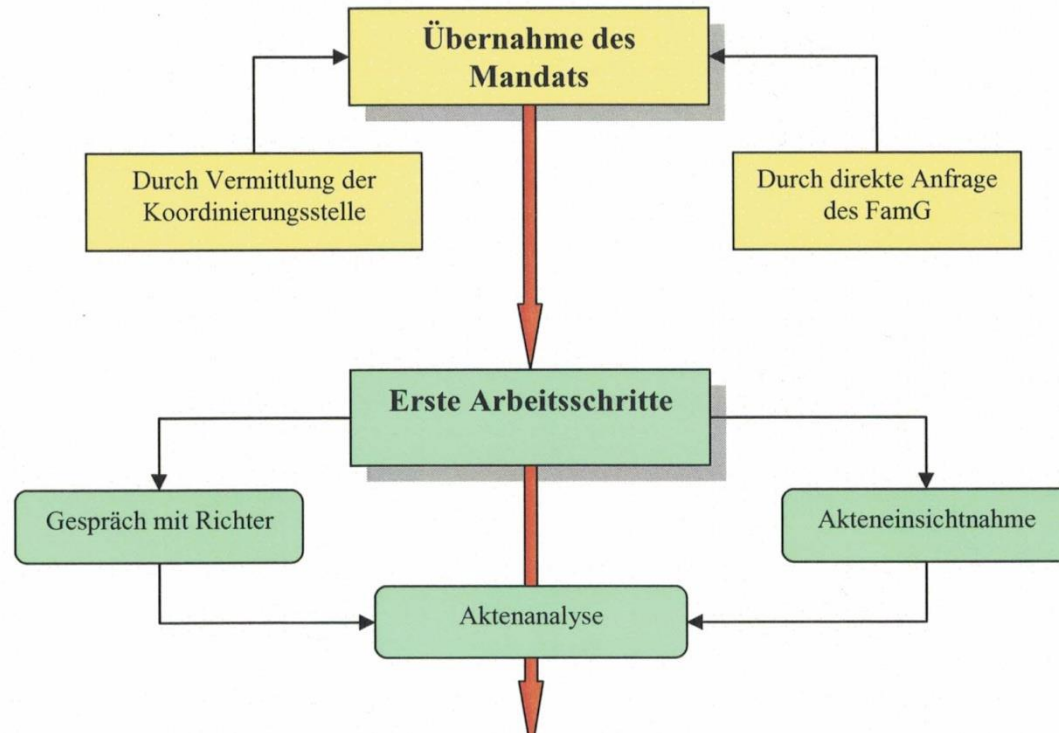


- Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.
- Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.
- Die elterliche Sorge wird durch seine Bestellung nicht eingeschränkt.
- Er hat nicht die Funktion rechtliche Erklärungen für das Kind abzugeben oder entgegen zu nehmen.

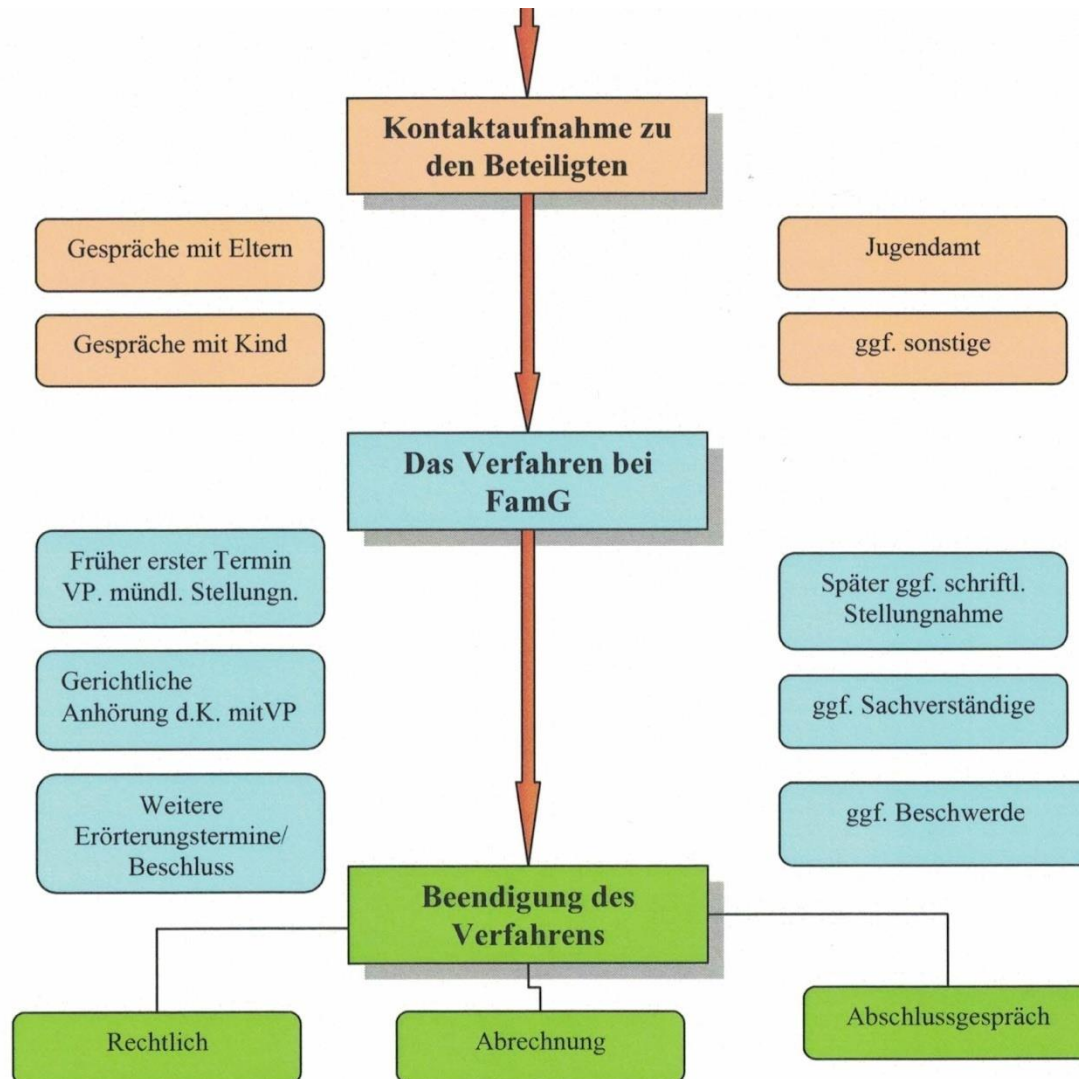
Vorgehen des VB als Ablaufschema



Vorgehen des VB als Ablaufschema I



Vorgehen des VB als Ablaufschema II



Symbli
System im Blick



ANWALT DES KINDES - MÜNCHEN e.V.

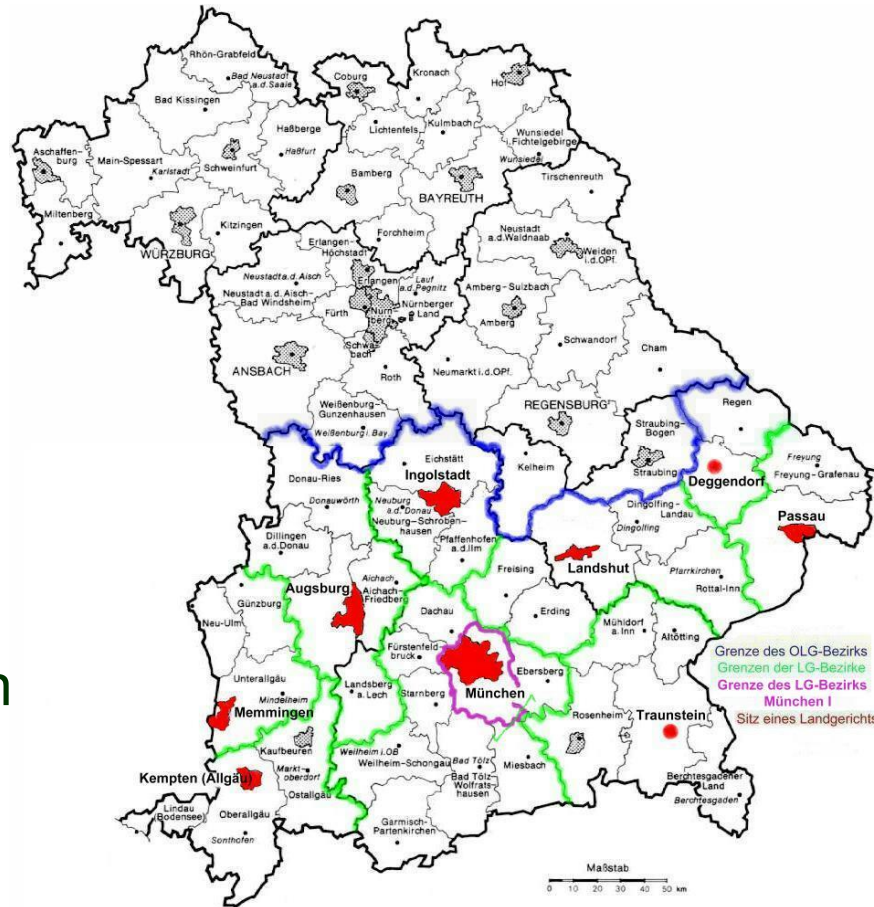
KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR VERFAHRENSBEISTANDSCHAFTEN



Die Koordinierungsstelle vom Anwalt des Kindes – München e. V. ist :

1. ein Unterstützungsangebot an Verfahrensbeistände und Umgangspfleger, die dem Pool angeschlossen sind
2. eine Vermittlungsagentur für Familiengerichte im OLG-Bezirk München

Einzugsbereich der Koordinierungsstelle



OLG Bezirk München

Grenze des OLG-Bezirks
Grenzen der LG-Bezirke
München |
Sitz eines Landgerichts

Leistungen der Koordinierungsstelle



- Weiterbildungsangebote
- Kollegiale Beratung, Supervision
- Informationsdienst Fachliteratur, Aufsätze,
- Entscheidungen
- Besprechungsraum
- Herausgabe und Aktualisierung des Verzeichnisses

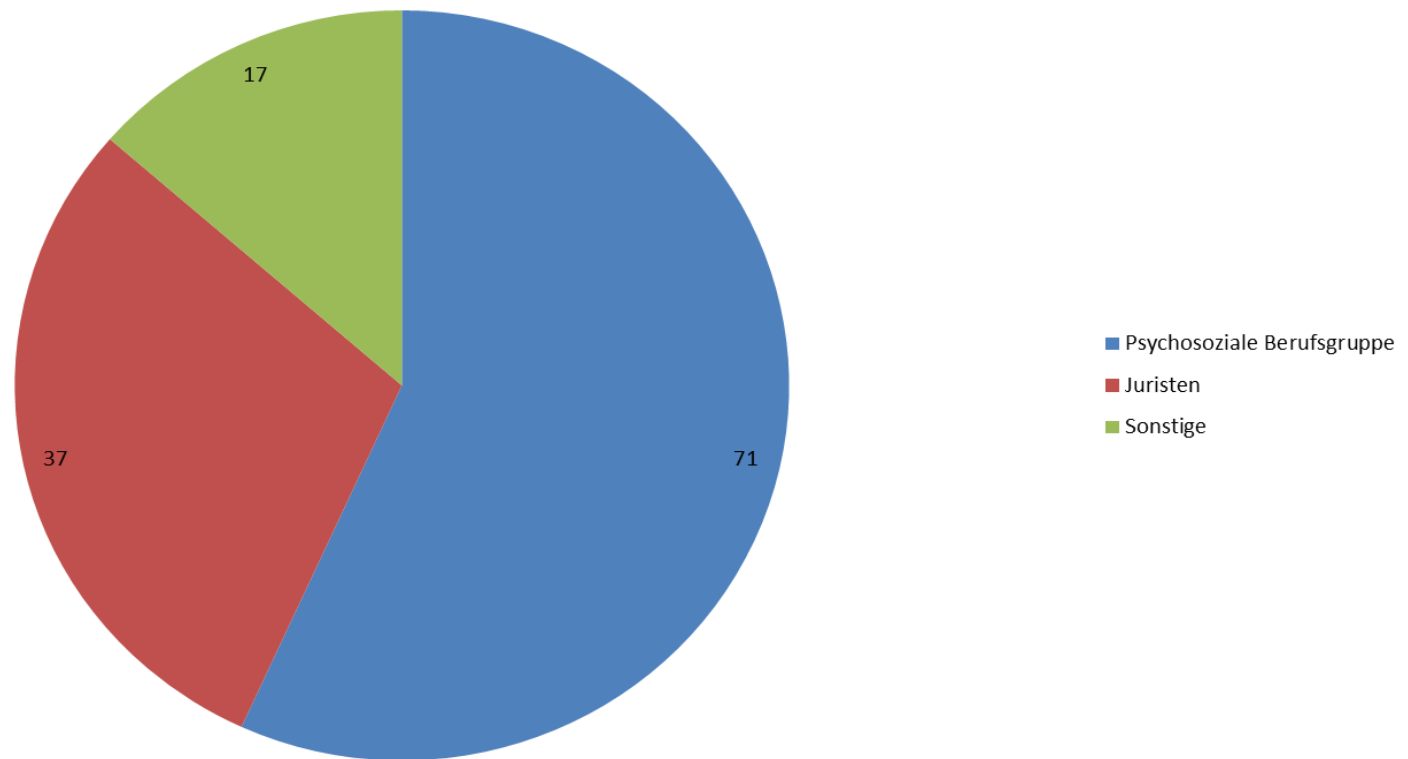
Leistungen der Koordinierungsstelle



- Vernetzung der angeschlossenen Verfahrensbeistände
- Vermittlung auf Anfrage der Gerichte im OLG-Bezirk
- Beteiligung an Kooperationsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluation
- Qualitätsmanagement

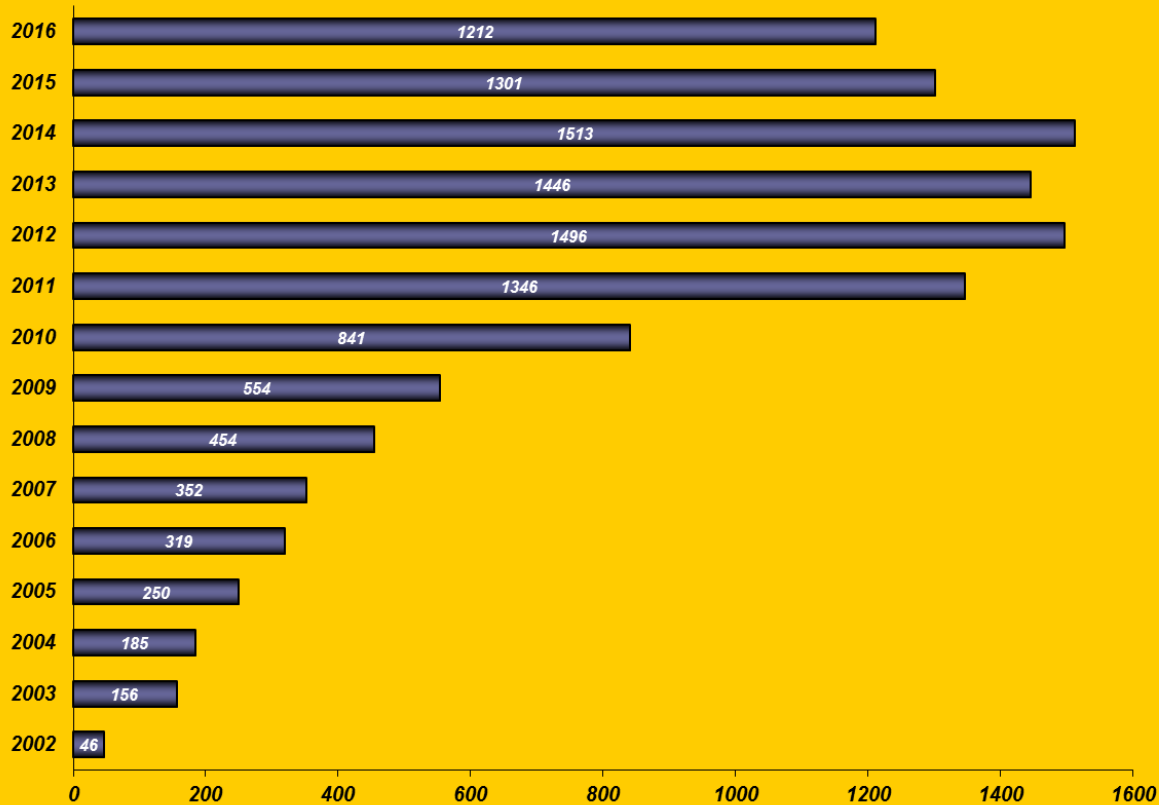
Qualifikationen der Angeschlossenen

**Herkunftsprofessionen
der Verfahrensbeistände 2016**



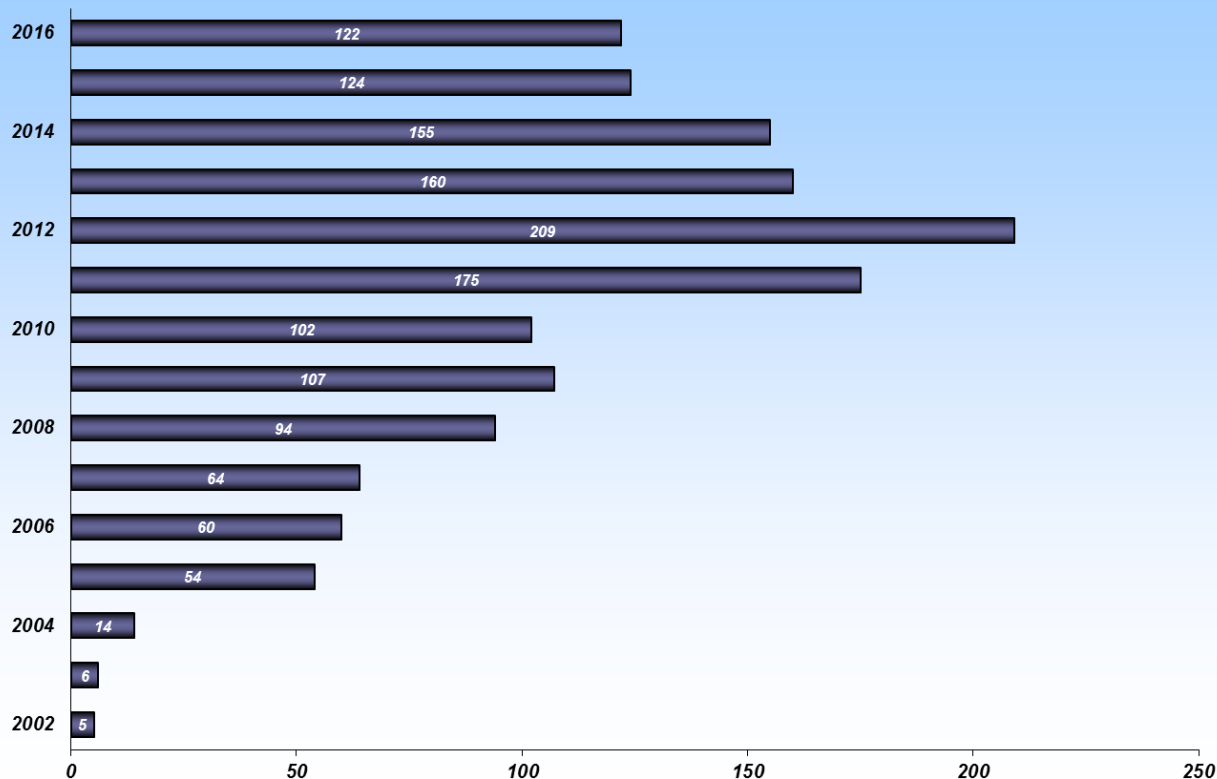
Entwicklung über 15 Jahre

**Gesamtübersicht der Mandate inkl. Umgangspflegschaften
von 2002-2016**

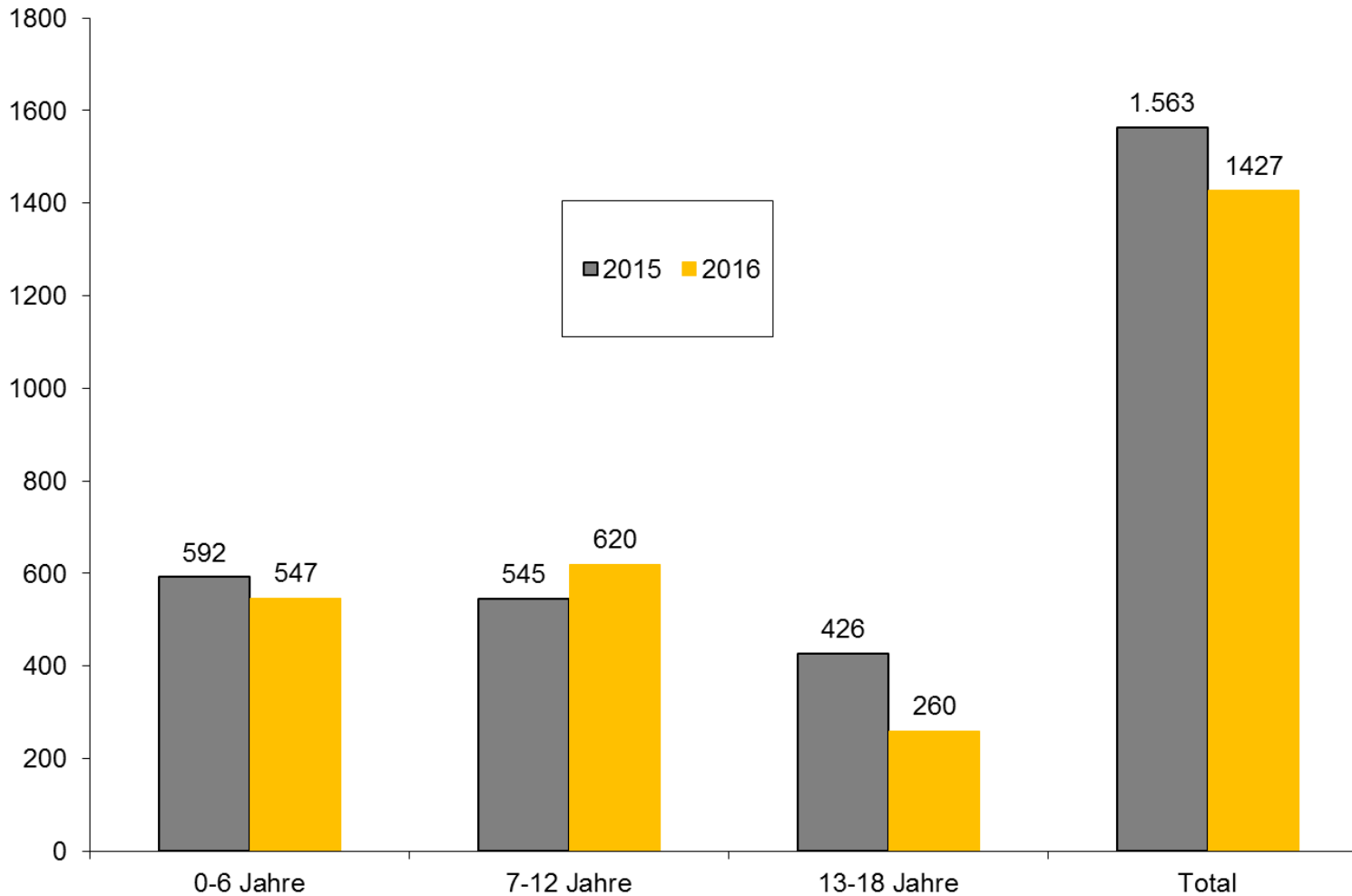


Entwicklung über 15 Jahre (Koordinierungsstelle)

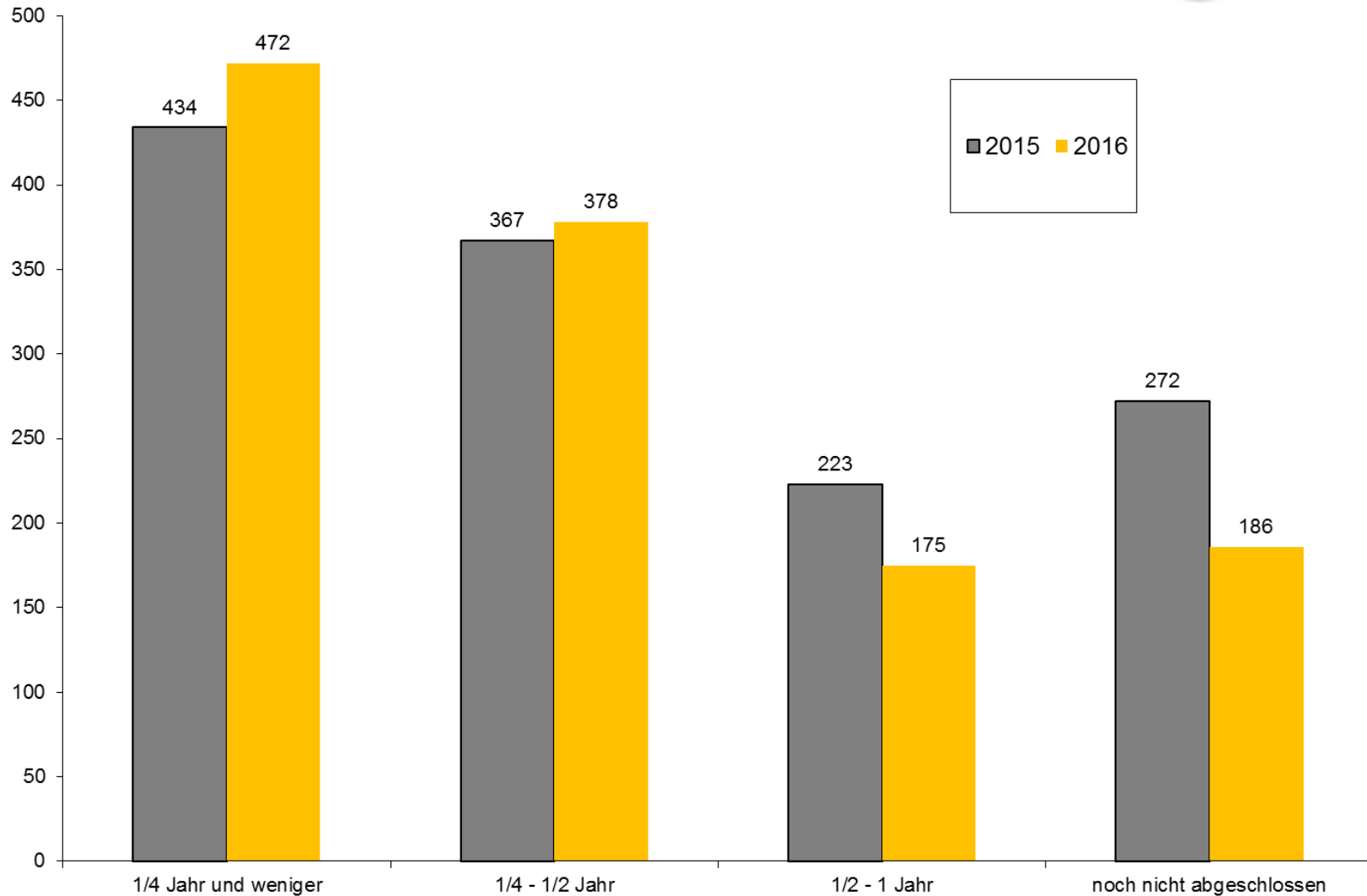
Gesamtübersicht der Umgangspflegschaften von 2002-2016



Alter der vertretenen Kinder (Koordinierungsstelle)



Dauer der Verfahren



Verfahren mit Auslandsbezug 2016



Beide Eltern mit Migrationshintergrund insges. 316 Verf.:

- Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien, Burkina Faso, Brasilien, Chile, China, England, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irak, Iran, Irland, Italien, Kasachstan, Kenia, Kamerun, Kongo, Kosovo(Albanisch), Kolumbien, Kroatien, Kuba, Libanon, Marokko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Palästina, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Senegal, Slowenien, Somalia, Spanien, Syrien, Thailand, Sri Lanka, Togo, Tschechische Rep., Türkei, Tunesien, Ungarn, Ukraine, Uganda, USA, Vietnam, Weißrussland

Verfahren mit Auslandsbezug 2016



Sprachkenntnisse hilfreich und notwendig in 165 Verfahren:

Afrikanische Sprachen (Lingala, Kingali) Albanisch,
Arabisch, Bosnisch, Englisch, Französisch,
Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Portugiesisch
Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch,
Türkisch, Ungarisch, Vietnamesisch

Symbli
System im Blick